

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BeSte Stadtwerke GmbH (BeSte) für Stromlieferungen an Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) mit Zählerstandsgangmessung im Rahmen eines dynamischen Tarifs

## 1. Wie kann ich die BeSte einfach erreichen?

- (1) Sie können wählen zwischen mehreren Kontaktmöglichkeiten: Besuchen Sie die BeSte in einem unserer Kundenbüros. Standorte finden Sie im Internet unter [www.BeSte-Stadtwerke.de](http://www.BeSte-Stadtwerke.de). Rufen Sie uns an unter 0 52 73 / 36 88 3333, schreiben Sie eine E-Mail an [Vertrieb@BeSte-Stadtwerke.de](mailto:Vertrieb@BeSte-Stadtwerke.de) oder, für Sie besonders bequem, besuchen Sie unseren Internetauftritt und nutzen Sie unseren Online-Bereich unter [www.BeSte-Stadtwerke.de](http://www.BeSte-Stadtwerke.de). Auf jedem dieser Wege erhalten Sie auch aktuelle Informationen zu unseren Vertragsprodukten und Preisen.
- (2) Zur Vereinfachung der Abläufe hat die BeSte in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vielen Fällen die Textform vorgesehen. Diese gesetzlich geregelte Form der Kommunikation umfasst neben dem Brief z. B. auch E-Mail oder Fax. Bei der Online-Kommunikation ist die Textform durch E-Mail gewahrt.

## 2. Wie komme ich zu meinem Stromvertrag mit der BeSte?

- (1) Der Stromvertrag bedarf der Textform. Sie beauftragen die BeSte online oder mit dem ausgefüllten Auftragsformular, Sie mit Strom zu beliefern. Wir klären jeweils umgehend, wann der Stromvertrag mit Ihrem bisherigen Stromlieferanten endet, ob der Stromnetzbetreiber unsere Belieferung Ihrer Verbrauchsstelle bestätigt und prüfen parallel dazu Ihre Bonität. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bestätigt die BeSte Ihren Auftrag umgehend in Textform. Ihr Stromvertrag mit der BeSte kommt mit unserer Vertragsbestätigung zustande. Liegt der Lieferbeginn zeitlich vor Erhalt der Vertragsbestätigung, kommt der Vertrag bereits mit Lieferbeginn zustande.
- (2) Ihr Stromvertrag besteht aus Ihrem Auftrag, unserer Vertragsbestätigung, unserem Produktblatt und unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 3. Ab wann bekomme ich meinen Strom von der BeSte?

Die BeSte organisiert den Start Ihrer Belieferung mit Strom einfach, schnell und für Sie kostenfrei. Sie haben uns mitgeteilt, ab wann Sie Strom von uns erhalten möchten. Aus unserer Vertragsbestätigung erfahren Sie den tatsächlichen Lieferbeginn. Die BeSte bemüht sich, Ihren Terminwunsch zu erfüllen. Sollte dies einmal nicht möglich sein, beginnt unsere Stromlieferung zu dem in unserer Vertragsbestätigung genannten schnellstmöglichen Zeitpunkt.

## 4. Wie sieht es mit Laufzeiten und Kündigungsfristen aus?

- (1) Ihr Stromvertrag läuft ab seinem Zustandekommen zunächst bis zum Ende des im Auftrag genannten Lieferzeitraums. Dieser beginnt mit dem in unserer Vertragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- (2) Ihr Stromvertrag verlängert sich automatisch jeweils um die im Auftrag genannte Laufzeit (Verlängerungszeitraum). Die automatische Laufzeitverlängerung tritt nicht ein, wenn Sie oder die BeSte Ihren Stromvertrag innerhalb der im Auftrag genannten Kündigungsfrist kündigen (ordentliche Kündigung). Eine Kündigung muss in Textform erfolgen.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darf die BeSte Ihren Stromvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen (außerordentliche Kündigung). Das gleiche Recht haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch Sie. Halten Sie Ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht ein, darf die BeSte den Stromvertrag außerordentlich kündigen, wenn Sie eine Zahlung in Höhe von mindestens 100 € nicht leisten, obwohl die BeSte diese bereits angemahnt, Ihnen eine Zahlungsfrist gesetzt und die außerordentliche Kündigung für den Fall der Nichtzahlung in Textform angekündigt hat. Eine außerordentliche Kündigung muss ebenfalls in Textform erfolgen.

## 5. Ich möchte umziehen. Worauf muss ich dann achten?

Im Falle eines Wohnsitzwechsels sind Sie verpflichtet, uns Ihre zukünftige Anschrift mitzuteilen. Darüber hinaus sind Sie in diesem Falle zu einer außerordentlichen Kündigung ihres bisherigen Liefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die BeSte darf Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an Ihrem neuen Wohnsitz zu den bisherigen

Vertragsbedingungen anbieten und damit Ihre Kündigung abwenden. Zu diesem Zwecke müssen Sie uns in Ihrer außerordentlichen Kündigung eine zur Bezeichnung der zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (z.B. Zählernummer) mitteilen.

## 6. Wie bezahle ich meinen Stromverbrauch?

- (1) Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt monatlich zum Ende des Abrechnungsmonats auf Basis Ihres tatsächlichen Stromverbrauchs. Es werden keine monatlichen Abschläge erhoben.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (3) Bei Beendigung Ihres Stromvertrages erhalten Sie eine Schlussrechnung. Wenn Sie der BeSte ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, informieren wir Sie einmalig über den Einzugstermin fälliger Rechnungsbeträge mindestens 14 Tage vorher in Textform. Andernfalls zahlen Sie per Überweisung zu den mitgeteilten Fälligkeitsterminen.

## 7. Wie werden Stromverbrauch und Energiepreis ermittelt?

- (1) Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen und, soweit erforderlich, erforderliche Steuerungseinrichtungen. Der Stromverbrauch wird der BeSte durch den Messstellenbetreiber übermittelt.
- (2) Grundlage für die Preisbildung dieses Produkts sind die im Produktblatt definierten Regelungen.

## 8. Wie setzt sich mein Strompreis zusammen?

- (1) Ihr Strompreis setzt sich im dynamischen Tarif aus dem vertrieblichen Grundpreis, der vertrieblichen Abwicklungsgebühr (feste Bestandteile) und dem variablen Energiepreis (dynamischer Bestandteil) zusammen.
- (2) Zuzüglich zu diesen Preisbestandteilen werden Ihnen die folgenden Preisbestandteile berechnet: das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt einschließlich der Konzessionsabgaben, das Messentgelt für Ihren Zähler, dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Zuschlag), dem Aufschlag für besondere Netznutzung sowie die Umlage aus dem Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG),
- (3) sowie die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- (4) Die Höhe der festen Bestandteile ist bei Vertragsschluss vereinbart und ergibt sich aus dem Produktblatt. Die BeSte teilt dem Kunden den bei Vertragsschluss geltenden Preis für die festen Bestandteile in der Vertragsbestätigung mit (ausgenommen ist die Höhe des dynamischen Bestandteils). Kommt es für die festen Preisbestandteile nach Vertragsschluss zu einer auf Ziff. 10 basierenden Anpassung des Preises, so tritt der mitgeteilte zukünftige Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises.
- (5) Die Höhe des dynamischen Bestandteils wird bei Vertragsschluss nicht festgelegt. Die Berechnung ergibt sich aus dem Produktblatt.

## 9. Wann und wie sind Preisänderungen möglich?

- (1) Preisänderungen der festen Bestandteile erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die BeSte ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die BeSte verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen geltend zu machen und damit bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die BeSte hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die BeSte verpflichtet, in

Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

- (2) Falls nach Zustandekommen des Stromvertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belasten, so erhöhen diese Belastungen den Preis automatisch ab dem Wirksamwerden. Fallen solche Belastungen weg, vermindern sie den Preis in entsprechender Weise.
- (3) Sofern Sie einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb bzw. der Messdienstleistung beauftragen, werden die in Ziffer 8 Abs. 2 genannten Messentgelte nicht in Rechnung gestellt.

#### **10. Wann werden Preisänderungen wirksam und wie kann ich einer Preisänderung entgehen?**

- (1) Die BeStE wird Ihnen Preisänderungen nach Ziffer 9 Absatz 1 und Absatz 2 innerhalb eines Monats vor dem beabsichtigten Änderungstermin in Textform mitteilen. Preisänderungen erfolgen nur zu Beginn eines Monats.
- (2) Bei einer Preisänderung der festen Bestandteile gemäß Ziffer 8 Absatz 1 können Sie Ihren Stromvertrag mit der BeStE ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des mitgeteilten Änderungstermins kündigen. Ihre Kündigung muss in Textform erfolgen und der BeStE vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Ihr Stromvertrag endet dann mit dem Tag vor dem Änderungstermin. Auf Ihr Kündigungsrecht wird die BeStE Sie in ihrer Mitteilung über die Preisänderung besonders hinweisen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht bei Weiterberechnung der Mehrkosten nach Ziffer 8 Absatz 2 und Absatz 3 sowie Ziffer 9 Absatz 2.

#### **11. Kann die BeStE ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ändern und wie kann ich einer solchen Änderung entgehen?**

- (1) Die BeStE kann diese AGB anpassen, wenn Bestandteile dieser AGB oder des Vertrages durch eine entsprechende Gesetzesänderung, gerichtliche Entscheidung (voraussichtlich) unwirksam werden oder sich die rechtliche oder tatsächliche Situation der Marktlage ändert und diese Änderung bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und dies zu einer Vertragslücke führt oder die Balance von Leistung und Gegenleistung dadurch nicht unerheblich gestört wird. Eine Anpassung nach S. 1 ist ausgeschlossen, wenn gesetzliche Bestimmungen die Balance von Leistung und Gegenleistung wiederherstellen oder die Vertragslücke schließen können. Solche Anpassungen erfolgen ausschließlich zu Beginn eines Monats und werden Ihnen mindestens sechs Wochen vor diesem Termin in Textform mitgeteilt.
- (2) Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, können Sie Ihren Stromvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des mitgeteilten Änderungstermins kündigen. Ihre Kündigung muss in Textform erfolgen und der BeStE vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Ihr Stromvertrag endet dann mit dem Tag vor dem Änderungstermin. Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden und möchten Ihren Stromvertrag nicht kündigen, können Sie der Änderung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen und der BeStE vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Ihr Stromvertrag mit der BeStE besteht dann unverändert mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zuvor geltenden Fassung fort. Im Fall Ihres Widerspruchs darf die BeStE Ihren Stromvertrag nach Ziffer 4 Absatz 2 ordentlich kündigen.
- (3) Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht und Ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gelten die mitgeteilten Änderungen als von Ihnen genehmigt und die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ab dem mitgeteilten Änderungstermin Bestandteil Ihres Stromvertrages mit der BeStE. Auf diese Folgen sowie auf Ihr Kündigungsrecht und Ihr Widerspruchsrecht wird die BeStE Sie in ihrer Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders hinweisen.

#### **12. Welche Ansprüche habe ich bei einer Lieferstörung?**

- (1) Die BeStE möchte Ihnen jederzeit Strom liefern. Auf Störungen des Netzbetriebs oder des Netzanschlusses hat die BeStE jedoch keinen Einfluss und ist in diesen Fällen von ihrer Lieferpflicht befreit. Ansprüche aus Anlass derartiger Versorgungsstörungen

können Sie nur gegen den Netzbetreiber geltend machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)).

- (2) Die BeStE ist weiterhin auch dann von ihrer Lieferpflicht befreit, wenn sie ihr aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der BeStE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, nicht nachkommen kann.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Haftung der BeStE uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere bleiben die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) unberührt.

#### **13. Wie funktioniert die Online-Kommunikation und was sind die Voraussetzungen?**

- (1) Sie haben die Möglichkeit, sich für die bequeme Online-Kommunikation zu entscheiden. In diesem Fall wird die BeStE Ihnen Rechnungen und sämtliche sonstige Mitteilungen zu Ihrem Stromvertrag in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Mit der Nutzung der Online-Kommunikation verzichten Sie ausdrücklich auf den Postversand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen. Die BeStE darf Ihnen jedoch nach eigener Wahl zusätzlich auch einzelne Mitteilungen, wie z. B. Mahnungen, mit der Post zusenden.
- (2) Wenn Sie sich für die Online-Kommunikation entscheiden, stellt die BeStE Ihnen für alle Belange Ihres Stromvertrags kostenfrei einen passwortgeschützten persönlichen Zugang zu unserem geschlossenen Online-Bereich zur Verfügung. Dort macht die BeStE für Sie während der Vertragslaufzeit sämtliche Unterlagen und Korrespondenz zu Ihrem Stromvertrag verfügbar. Hierfür müssen Sie sich mit einem persönlichen Benutzernamen und Passwort registrieren. Um die Online-Vertragsabwicklung zu nutzen, müssen Sie selbst einen entsprechenden Browser, Internetzugang und eine empfangsbereite E-Mail-Adresse sowie die dazu gehörige Hardware zur Verfügung halten. Die BeStE wird Sie per E-Mail über neue Dokumente in Ihrem persönlichen Online-Bereich informieren. Veränderungen Ihrer E-Mail-Adresse teilen Sie der BeStE unverzüglich mit.

#### **14. Wie kann ich Streitigkeiten vermeiden oder beilegen?**

- (1) Haben Sie eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Lieferung und Messung Ihrer Energie, bitten wir Sie, mit uns telefonisch unter 0 52 73 / 36 88 - 3333, per E-Mail unter [Vertrieb@BeStE-Stadtwerke.de](mailto:Vertrieb@BeStE-Stadtwerke.de), per Post unter Blankenauer Str. 15 in 37688 Beverungen in Kontakt zu treten.
- (2) Sollte es dann nicht zu einer gemeinsamen Lösung kommen, können Sie als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren beantragen bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0, Fax: 030-2757240-69, Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de). Die BeStE ist zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Daneben steht Ihnen der Weg für eine gerichtliche Prüfung Ihrer Ansprüche offen. Mit Einreichung Ihres Antrags bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung Ihrer Ansprüche gehemmt. Außerdem können Sie sich bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480500, Fax: 030-22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de) über Ihre Rechte informieren.
- (3) Als Verbraucher haben Sie außerdem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>